

German Delegation to the OSCE

OSCE/ODHIR Human Dimension Implementation Meeting, Warsaw

Working Session 12, Tuesday, 4 October 2011

Tolerance and non-discrimination I

Die deutsche Delegation möchte im Kontext der Diskussion in der heutigen Arbeitssitzung folgenden sachlichen Informationen zur Kenntnis geben:

Doppelte Staatsangehörigkeit in Deutschland

Im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht gilt bei Einbürgerungen grundsätzlich das Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatigkeit. Das heißt, ausländische Staatsangehörige müssen bei einer Einbürgerung in Deutschland regelmäßig ihre ausländische Staatsangehörigkeit aufgeben. Ausnahmsweise lässt das deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) Einbürgerungen auch unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit zu. Das ist der Fall, wenn der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann, beispielsweise wenn das ausländische Recht keine Entlassungs-/Verlustmöglichkeiten vorsieht (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 StAG). Mehrstaatigkeit wird auch dann hingenommen, wenn ausländische Staaten in ihrem Staatsangehörigkeitsrecht zwar gesetzliche Verlustmodalitäten vorsehen, in der Verwaltungspraxis ihre Staatsangehörigen jedoch nicht oder nicht in angemessener Zeit entlassen (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 StAG). Darüber hinaus wird im Hinblick auf das zusammenwachsende Europa Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung von Staatsangehörigen anderer EU-Staaten und der Schweiz generell hingenommen (§ 12 Absatz 2 StAG). Zudem sind auch anerkannte Asylberechtigte generell von der Verpflichtung zur Aufgabe der früheren Staatsangehörigkeit befreit, da ihnen eine Kontaktaufnahmen mit dem Verfolgerstaat nicht zugemutet werden soll (§ 12 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6). In den letzten Jahren lag der Anteil der Einbürgerungen, bei denen Mehrstaatigkeit hingenommen wurde, regelmäßig über 50 %.

Kommunalwahlrecht in Deutschland

Das Bundesverfassungsgericht hat auf der Grundlage der deutschen Verfassung entschieden, dass in

Deutschland lebende Ausländer grundsätzlich kein Wahlrecht bei Kommunalwahlen (sowie Landtags- und Bundestagswahlen) besitzen. Das Wahlrecht ist an den Besitz oder den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft geknüpft.

Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit offen gehalten, dass Bürger aus Staaten der Europäischen Union das Wahlrecht auf kommunaler Ebene eingeräumt werden kann, wenn die deutsche Verfassung in diesem Sinn geändert wird. Eine entsprechende Änderung der deutschen Verfassung ist im Jahr 1992 erfolgt, so dass EU-Bürger in Deutschland und deutsche Bürger in EU-Ländern in bestimmtem Umfang bei Kommunalwahlen ein Wahlrecht ausüben können.

In diesem Zusammenhang muss außerdem festgehalten werden: Forderungen nach einem Wahlrecht für nicht-EU Bürger in Deutschland berücksichtigen zumeist nicht, dass deutschen Bürger ihrerseits in entsprechenden Ländern außerhalb der EU ebenfalls kein Wahlrecht eingeräumt wird